

Steuerliche Neuerungen bei der Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten

Die Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erstausbildung als Werbungskosten ist seit Jahren umstritten, nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Die Kosten für die Berufsaus- und Weiterbildung können sich steuermindernd auswirken. Es handelt sich dabei um ähnliche Ausgaben, die jedoch gänzlich unterschiedlich zur berücksichtigten sind.

Kosten für die Erstausbildung

Typische Kosten für die Erstausbildung sind u.a. Studiengebühren, Fahrtkosten, Kosten für die Unterkunft und Aufwendungen für Fachliteratur.

Im Augenblick sind diese Ausgaben nur im Rahmen des Sonderausgabenabzuges bis max. 6.000€ pro Jahr abzugsfähig, da es sich steuerrechtlich um Kosten der privaten Lebensführung handelt. Betroffen sind dabei nur die Erstausbildungen, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden, also typischerweise das Erststudium.

Ein eventueller Steuervorteil durch den Ansatz der Ausgaben kann sich nur in dem Jahr ergeben, in dem die Kosten angefallen sind (ein Verlustvortrag ins Folgejahr ist nicht möglich).

Der Ansatz von Sonderausgaben wirkt sich erst dann mindernd auf die Höhe der Steuerschuld aus, soweit das Einkommen nach allen Abzügen über dem Grundfreibetrag von 8.354€ liegt. Oftmals liegt das Einkommen der Betroffenen unter dem Grundfreibetrag, so dass der Sonderausgabenabzug ins Leere läuft.

Eine Erstausbildung lag schon immer dann vor, wenn diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Aufnahme eines Berufes vermittelt. Ab dem 01.01.2015 wird der Begriff der Erstausbildung enger gefasst:

- die Ausbildung muss auf Grundlage von Rechts-, Verwaltungs- oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt werden
- Es muss sich um eine Vollzeitausbildung von mindestens 12 Monaten handeln
- es bedarf eines klar definierten Endes (z.B. durch eine Abschlussprüfung)

Weiterbildungskosten

Deutlich günstiger gestaltet sich für den Steuerpflichtigen der Ansatz der Kosten für eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung. Diese können problemlos als Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen werden, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen. Sollte es bei der Verrechnung der Einnahmen mit den Ausgaben zu einem

Verlust kommen, kann dieser u.U. ins Folgejahr vorgetragen werden, somit wird sichergestellt, dass sich die gesamten entstandenen Aufwendungen steuerlich begünstigend auswirken.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit als Fortbildungskosten ist, dass bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme beruflich veranlasst ist, also nicht dem bloßen Privatinteresse dient.

Aktuell ist es umstritten, ob die Kosten für die Erstausbildung nicht ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig sein müssten. Der BFH ist der Auffassung, dass der Werbungskostenausschluss bei der Erstausbildung gemäß § 9 Abs. 6 EStG verfassungswidrig ist.

Die Norm besagt genau, dass Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder für das Erststudium keine Werbungskosten sind, wenn diese Ausgaben nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Der BFH hält das für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da es sich offensichtlich um einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz handelt. Aus diesem Grund hat das BVerfG nun über diesen Streitpunkt zu entscheiden.

Bis zur Entscheidung des BVerfG empfiehlt es sich, die Kosten für die Erstausbildung in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Betroffene Steuerbescheide werden vom Finanzamt gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 vorläufig veranlagt, sodass diese nach der Entscheidung des BVerfG entsprechend geändert werden können.

zu guter Letzt: Bildung ist das Leben im Sinne großer Geister mit dem Zwecke großer Ziele.
(Friedrich Wilhelm Nietzsche 1844-1900)